

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 38 (1941)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Familienschutz in der Schweiz : Beweggründe und Ziele

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837347>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den eigenen Kantonsbürgern leisten müßte; es würde sich fast ausnahmslos um Angehörige des Gläubiger-Kantons handeln. Der Wohnkanton darf, ohne daß ihm ein Vorwurf gemacht werden könnte, sehr wohl dem heimatlichen Recht, auf Grund dessen der Verpflichtete seinerzeit Unterstützung bezogen hat, zum Durchbruch verhelfen. Jedenfalls wäre der Verpflichtete zu allerletzt moralisch berechtigt, sich darob zu beklagen.

## Familienschutz in der Schweiz

### Beweggründe und Ziele

Die *Schweiz. Familienschutzkommission*, ein Organ der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, in dem bedeutende Träger der schweizerischen Sozialarbeit vertreten sind, hat sich neuerdings mit dem Stande der Familienschutzbewegung in der Schweiz befaßt. Angesichts der Vielfalt der Auffassungen und Forderungen, die jetzt geltend gemacht werden, hält sie es für geboten, ihre Auffassung vom richtig verstandenen Familienschutz öffentlich kundzutun. Sie hofft, dadurch zur Klärung der Meinungen und zur Vereinheitlichung der Tendenzen beizutragen, die der Familienschutzbewegung innewohnen.

1. *Familienschutz ist nötig*. Er entspringt aber nicht nur Motiven der Bevölkerungspolitik! Wir treten mit der großen Mehrheit des Schweizervolkes nicht nur für die Familie ein, weil der Bevölkerungsstand unseres Landes bedroht ist, den die gesunde Familie allein hinreichend zu sichern vermag, sondern auch aus weiteren Gründen:

weil die Familie den Einzelnen am besten für das Leben ertüchtigt;

weil die kinderarme Familie für die gesunde Entwicklung unserer Jugend nicht zu verkennende Gefahren in sich birgt;

weil es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, daß derjenige, der für die Gemeinschaft vermehrte Lasten auf sich nimmt, von dieser auch entsprechend gewürdigt, ja bevorzugt wird;

weil wirtschaftlich schwache Familien, sobald sie für mehrere Kinder zu sorgen haben, sich schon in normalen Zeiten und in der heutigen Kriegszeit erst recht, in einer Lage befinden, die dringend nach Hilfsmaßnahmen ruft.

2. Familienschutz darf nicht nur die Besserstellung kinderreicher Familien erstreben. Auch wer nur für wenig Kinder oder für seine Eltern, Geschwister oder Enkel aufkommen muß, soll seiner teilhaft werden.

3. Familienschutz ist nicht nur wirtschaftliche Hilfe. Er hat vor allem auch die *Erneuerung und Pflege des Familiensinnes* ins Auge zu fassen, die Opferbereitschaft und das Verantwortungsgefühl gegenüber der kommenden Generation zu wecken.

Er muß ferner erreichen, daß Gesellschaft und Staat der Familie auf allen Lebensgebieten die Stellung einräumen, die ihr kraft ihrer Aufgabe zukommt.

4. Wirtschaftlicher Familienschutz ist dennoch so dringend geboten, wie jede andere Form des Familienschutzes; denn in Armut und Verwahrlosung kann Familiensinn nicht gedeihen und sich nicht entfalten.

5. Wirtschaftlicher Familienschutz darf kein Almosen sein, weder eine Hilfe durch die Armenpflege noch durch die private Wohltätigkeit. Wer Unterhaltspflichten erfüllt, soll vielmehr einen Rechtsanspruch auf wirtschaftlichen Familienschutz haben.

6. Ein sehr wirksamer und daher dringlicher wirtschaftlicher Familienschutz sind die *Familienzulagen*. Wenn sie aus Ausgleichskassen oder von Staat und

Gemeinden ausgerichtet werden, so sind sie völlig vom Lohn getrennt. Der gute Arbeiter muß dann nicht fürchten, einen niedrigeren Lohn zu erhalten als der schlechte, und der Familienvater läuft keine Gefahr, bei der Einstellung gegenüber dem Ledigen benachteiligt zu werden.

7. Die Familienzulagen müssen progressiv gestaltet, d. h. vom dritten Kinde an verhältnismäßig höher sein; denn nur so ist es in vielen Fällen möglich, die Scheu vor den großen Familienlasten zu überwinden.

Begabte Kinder sind dadurch besonders zu fördern, daß für sie die Zulagen mindestens bis zum zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr ausgerichtet werden und daß sie nötigenfalls von den Ausgleichskassen auch Stipendien erhalten.

Es wird zu prüfen sein, ob und in welcher Weise der Gesamtbetrag der pro Familie ausgerichteten Zulagen in ein bestimmtes Verhältnis zum Leistungslohn gebracht werden soll.

8. Auch die Steuer- und Sozialversicherungsgesetze, sowie die Zollpolitik müssen vom Grundsatz des Familienschutzes erfüllt sein.

9. Neben der Erleichterung der Lage der bereits bestehenden Familie sind Maßnahmen zur Erleichterung der Gründung eines Hausstandes anzustreben.

10. Der wirtschaftliche Familienschutz ist nach Möglichkeit so auszugestalten, daß damit vor allem die gesunde und haushälterische Familie gefördert wird.

*Schweizerische Familienschutzkommission.*

---

**Bern. Vormundschaft und Patronat.** Als das Dekret vom 26. Februar 1903 betr. die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder entstand, war die vormundschaftliche Fürsorge, wie wir sie heute kennen und wie sie durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 eingeführt wurde, noch nicht bekannt. Das Dekret bedeutete daher für die damalige Zeit einen wesentlichen Fortschritt und wirkte sich für die vom Armenetat entlassenen Kinder günstig aus. Seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß einzelne Bestimmungen des Dekretes vom Jahre 1903 mit den Vorschriften des Zivilgesetzbuches nicht im Einklang ständen, ja durch dieses aufgehoben seien. So beispielsweise Art. 11, welcher der Armenbehörde die elterliche Gewalt über eltern- und vermögenslose Kinder von Amtes wegen überträgt. Wiederholt wurde nach einer Revision des Dekretes gerufen und vom kantonalen Armeninspektorat auch Vorarbeiten nach dieser Richtung geleistet. Da die Neuordnung immerhin nicht allzu dringlich erschien und die in Aussicht genommene Umwandlung des Patronats in eine Beistandschaft auf Bedenken stieß, wurde die Angelegenheit einstweilen zurückgestellt.

Die kantonale Armendirektion und die Justizdirektion stimmen einer Vernehmlassung nach darin überein, daß ein Nebeneinanderbestehen von Vormundschaft und Patronat über dieselbe Person unzweckmäßig ist, indem daraus leicht Reibungen und Unstimmigkeiten entstehen können. Nach Art. 405 und 407 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches liegt dem Vormund die Fürsorge für die Person des Mündels ob, wie auch dessen Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten. Er hat die Pflicht, für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels das Angemessene anzuordnen, und es stehen ihm zu diesem Zwecke die gleichen Rechte zu, wie den Eltern, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden. Der im Dekret vom Jahre 1903 vorgesehene Patron hat seinerseits das vom Armenetat entlassene Kind zu beaufsichtigen und sich unter Mitwirkung und Überwachung der Armenbehörde des Kindes fürsorglich